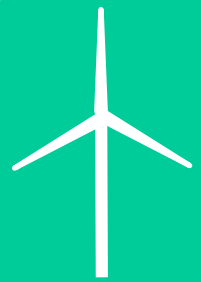


Schallgarantien und LAI-Hinweise



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB



... jetzt kommt es darauf an!



27. Windenergietage 2018, Forum 2

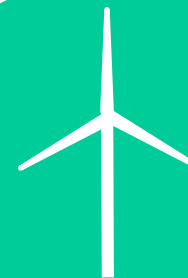
Linstow, 06. bis 08. November 2018

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB und Notare

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte mbB und Notare



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte mbB und Notare

MARTINA BEESE

Rechtsanwältin

Kastanienweg 9 – 59555 Lippstadt
Telefon 02941/9700-33 Telefax 02941/9700-50
m.beese@engemann-und-partner.de
www.engemann-und-partner.de

Sprecherin AK Weiterbetrieb im BWE e.V.

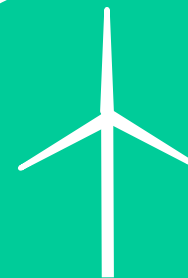
Sprecherin AK Tragstruktur im BWE e.V.

Beisitzer im AK Rotorblatt im BWE e.V.

Mitglied im juristischen Beirat im BWE e.V.

Mitglied im Sachverständigen Beirat im BWE e.V.

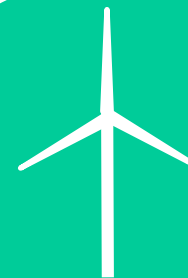
Gründungsmitglied VdSeE (Verein der Sachverständigen erneuerbare Energien e.V.)



Mit derzeit insgesamt 14 Rechtsanwälten, davon 5 Anwaltsnotare, beraten und vertreten wir deutschlandweit vornehmlich Betreiber Und Planer umfassend in den Bereichen ...

- ✓ **Immissionsschutzrecht und Genehmigungsverfahren**
- ✓ **Amtshaftung**
- ✓ **Standortsicherung und Nutzungsverträge**
- ✓ **Energiewirtschaftsrecht und EEG (Vergütung, Netzanschluss, Konzession)**
- ✓ **Beratung und Begleitung zur Ausschreibung**
- ✓ **Liefer- und Instandhaltungsverträge**
- ✓ **Gewährleistungsfragen**
- ✓ **Projektprüfung (Due Diligence)**
- ✓ **Verkaufsprospekt für Beteiligungen (Bürgerwindparks, etc.)**
- ✓ **Betriebsführung und Dienstleistungsverträge**
- ✓ **Versicherungsrecht**





Mit derzeit insgesamt 14 Rechtsanwälten, davon 5 Anwaltsnotare, beraten und vertreten wir deutschlandweit vornehmlich Betreiber und Planer umfassend in den Bereichen ...

Öffentliches Bau- und Planungsrecht:

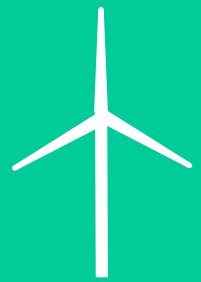
- Franz-Josef Tigges
- W. Andreas Lahme
- Dr. Oliver Frank
- Daniel Birkhölzer

Energiewirtschaftsrecht, Projekt-, Versicherungs-, Kaufrecht, Nutzungsverträge:

- Andreas Schäfermeier
- Martina Beese
- Dr. Mathias Schäferhoff
- Katharina Vieweg-Puschmann



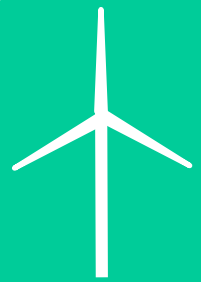
Was ist passiert?



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

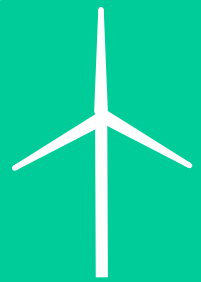
- ✓ **Ausgangslage**
- ✓ Für WEA ist sicherzustellen, dass ihre Schallimmissionen mit den Richtwerten TA-Lärm vereinbar sind, sodass im Vorfeld eine Immissionsprognose durchzuführen ist.
- ✓ Seit längerer Zeit stehen die hierfür verwendeten Verfahren in der Kritik.
- ✓ In der Diskussion fallen die Begriffe alternatives Verfahren und Interimsverfahren, wobei beide Verfahren in ihren Grundzügen auf dem Berechnungsverfahren nach DIN ISO-Norm 9613-2 basieren (siehe Normverweis TA-Lärm).
- ✓ ISO-Norm 9613-2 hat den Gültigkeitsbereich für bodennahe Schallquellen für mittlere Höhen von Quellen und Empfängern bis 30 Meter Höhe.

„Uppenkamp“-Studie als Forschungsprojekt und weitere Messungen (LEE NRW und Schleswig-Holstein) zeigen in der Praxis systematische Abweichungen zwischen tatsächlich gemessenen und den vom alternativen Verfahren prognostizierten Werte.



- ✓ **LAI als Beraterin des Bundes**
- ✓ **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erarbeiteter Entwurf 30.06.2016 vor dem Hintergrund, dass die Feldversuche eine systematische Unterschätzung der auftretenden Immissionen durch das alternative Verfahren nachgewiesen haben.**
- ✓ **WEA als Quelle strahlen Schallemissionen frequenzabhängig unterschiedlich stark ab (abgestrahlter Schall = Schalleistungspegel).**
- ✓ **Das alternative Verfahren und das Interimsverfahren beinhalten Schallausbreitungsmodelle, die sich hinsichtlich der Art, der Mechanismen und der statistischen Modellannahmen unterscheiden.**

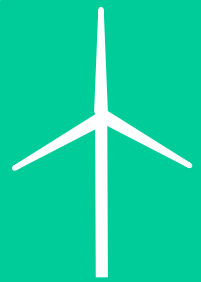
Was ist jetzt anders?



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

- ✓ Das Interimsverfahren betrachtet mindestens 7 verschiedene Frequenzbereiche (sogenanntes Spektrum) bzw. Oktavband-Frequenzspektrum, damit feststeht, in welchen Frequenzbereichen viel oder wenig Schall abgestrahlt wird. Durch die Änderung des Konzeptes können verschiedene Effekte der Schallausbreitung genauer abgebildet werden, abhängig vom Frequenzspektrum, in dem die WEA vorrangig abstrahlt.
- ✓ Dämpfende Wirkung des Bodens auf die Schallausbreitung fällt im Gegensatz zum alternativen Verfahren weg.
- ✓ Dämpfende Wirkung durch Luft wird abhängig vom niederfrequenten oder hochfrequenten Spektrum berechnet im Gegensatz zu einer bisherigen pauschalen Anwendung.
- ✓ Der meteorologische Korrekturfaktor wird ersatzlos gestrichen mit der Folge, dass bei einer Entfernung von mehr als der 10-fachen Anlagenhöhe höhere Schallbelastungen prognostiziert werden als zuvor.
- ✓ Die Unsicherheiten des Prognosemodells werden anstelle von 1,5 dB mit 1,0 dB berücksichtigt (Annahme höherer Prognosegenauigkeit des Interimsverfahrens)

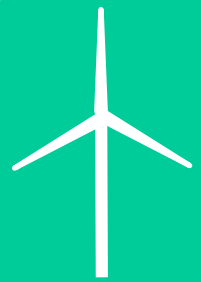
Was ist die erwartete oder befürchtete Folge?



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

- ✓ **Änderung Neu-WEA im Schallverhalten**
- ✓ Während ältere WEA eher im niederfrequenten Spektrum abstrahlen, gilt für neuere WEA dies im höherfrequenten Bereich. Diese Unterschiede wurden vom alternativen Verfahren nicht berücksichtigt.
- ✓ **Folgen des Interimsverfahren**
- ✓ Im Ergebnis geht man davon aus, dass unter Anwendung der LAI-Hinweise bei neuen WEA in der Regel ein etwas höherer Abstand zu den schützenswerten Immissionsorten einzuhalten sein wird (3 dB).

Anwendung und Umsetzung? Jeder macht was er will!



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Psst... Lärmschutz hängt vom Bundesland ab

	LAI-Hinweise bei neuen Genehmigungsverfahren		LAI-Hinweise bei laufenden Genehmigungsverfahren		LAI-Hinweise bei Bestandsanlagen	
	Zu genehmigende Anlage	Vorbelastung	Zu genehmigende Anlage	Vorbelastung	Abnahmemessung	Überwachungsmessung
BW	(+)	(+)	(+)	(+)	k. A.	k. A.
BY	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)/(-)	wohl (+)
BB	(+)	(+)	(+)	(+)	k. A.	k. A.
HE	(+)	(+)	(+)	(+)	wohl (+)	wohl (+)
MV	(+)	wohl (+)	(+)/(-), mind. 2 dB Richtwertunterschreitung		k. A.	k. A.
NRW	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)/(-)	wohl (+)/(-)
ST	(+)	wohl (+)	(+)/(-), mind. 2 dB Richtwertunterschreitung		k. A.	unklar, wohl (+)
SH	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)/(-)	(+)
TH	(+)	wohl (+)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Legende: (+) = Anwendung LAI-Hinweise; (-) = keine Anwendung LAI-Hinweise; k. A. = Keine ausdrückliche Angabe

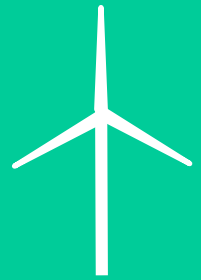
Quelle Stiftung Umweltenergierecht, Hintergrundpapier, Die Anwendung der neuen LAI-Hinweise

- **Neue Genehmigung**
- **Laufende Verfahren**
- **Auffälligkeiten im Betrieb**
- **Bestandsanlagen**
- **Vorbelastung**

HH: Anwendung auf laufende Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren

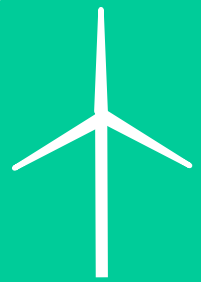
SH: Systematische Überprüfung aller WEA (Bestandsanlagen)

Wie sehen neue Genehmigungen aus?



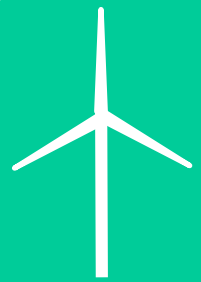
ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Praxisbeispiel



- ✓ **Anwendungsvorrang? LAI-Hinweise und TA-Lärm**
- ✓ **Rechtliche Diskussionen zur Bindungswirkung im Gegensatz zur TA-Lärm**
- ✓ **Bislang kein einheitliche Rechtsprechung nach den landesspezifischen Erlassen.**
- ✓ **Ministerien argumentieren mit dem Verweis der TA-Lärm für die Schallausbreitungsberechnung auf die DIN ISO9613-2, deren Anwendungsbereich sich nur auf bodennahe Quellen begrenzt.**
- ✓ **Mit Interimsverfahren wird daher nicht TA-Lärm geändert, sondern der Anwendungsbereich durch Anpassung bestimmter Terme erweitert.**
- ✓ **Auch in der Rechtsprechung sei die DIN ISO9613-2 durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik als überholt angesehen.**

Was passiert bei einer Nachvermessung?



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

- ✓ Für im Rahmen der Messung ermittelte reale Spektren muss der Nachweis geführt werden, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheiten, der für die maßgeblichen Immissionsorte berechnete Immissionspegel nicht größer ist.
- ✓ Weicht das gemessene Spektrum signifikant von dem in der Planung angesetzten Spektrum ab, ist zur Anpassung der Genehmigung an das gemessene Spektrum eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Es sei denn, eine entsprechende Ausbreitungsberechnung mit den Eingangsdaten der gemessenen Oktavschalleistungspegel ergibt die entsprechende Einhaltung.
 - Die Praxis zeigt, dass bei tieffrequenten Spektren die Auflagen aus der Genehmigung auch bei Einhaltung der Schalleistungspegel insgesamt häufig nicht erfüllt sind.
- ✓ Relevanz der LAI-Hinweise bezieht sich auch auf die Vorgaben zur Tonalität, sodass die Emission keine relevante Tonalität ($KTN < 2 \text{ dB}$) aufweisen darf. Bei geringeren Tonalitäten ($KTN = 1 \text{ dB}$) muss ggf. eine entsprechende immissionsseitige Überprüfung stattfinden.
 - Die Praxis zeigt, dass gerade bei geringeren Windgeschwindigkeiten von $< 6 \text{ m/s}$ häufig Tonalitäten auftreten.

Absicherung durch die Garantie?



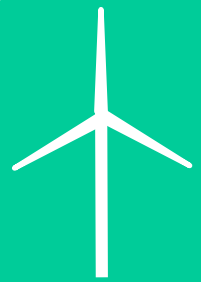
ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Praxisbeispiele im Kleingedruckten

Achtung:

**KEIN Herstellerdokument bildet
dieses Thema aktuell ab!**

Also, wenn die Garantiebedingungen was bringen sollen...



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

✓ **Angabe des maximalen Schalleistungspegels**

✓ **Maximal zulässige Oktavschalleistungspegeln und Frequenzspektren.**

✓ **Ausschluss der Tonalität**

✓ **Achtung: Differenzierung zwischen etwaiger Herstellerangaben (Berechnungswerte) und tatsächlicher Garantiewerte weichen regelmäßig ab und gehen zu Lasten des Betreibers.**

➤ **Kosten für die erneute Durchführung der Ausbreitungsberechnung mit den realen Werten .**

➤ **Wird geänderte Betriebsweise notwendig, monetäre Kompensation unter Beachtung der Betriebszeit.**

Oder einfach gesagt:

Die Schallgarantie muss alle benötigten Oktavschalleistungspegel beinhalten, die für einen genehmigungskonformen Betrieb benötigt werden, einschließlich der dazu genehmigten Betriebsmodi und Parameter.

Psst ... Viel Erfolg bei der Umsetzung wünscht



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB und Notare

Mit uns gibt's nur Erneuerbare !

**Ihre Kanzlei für den gesamten Bereich der Erneuerbaren
Energien**

